

# Allgemeine Mietbedingungen

(Stand Mai 2024)

## 1. Definitionen und Allgemeines

### Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen.

"**Geschäftstag**" meint einen Tag (kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag), an dem in Hamburg Banken für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind;

"**Instandsetzungsservice**" meint die Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln an den Gütern durch die Gesellschaft für den Mieter, wie in Klausel 10.19-10.21 beschrieben;

"**Inbetriebnahmeservice**" meint die Inbetriebnahme der Güter durch die Gesellschaft für den Mieter, wie in Klausel 10.10-10.13 beschrieben;

"**Gesellschaft**" meint MUNTERS GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB B6863, mit Sitz in Hans-Duncker-Straße 8, 21035 Hamburg;

"**Bedingungen**" meint diese allgemeinen Mietbedingungen;

"**Schadstoffe**" meint alle Stoffe (ob in der Luft oder andere), die die Güter verunreinigen, infizieren, beschädigen oder mit ihnen in einer Weise in Kontakt kommen, die nicht dem bestimmungsgemäßen Einsatz der Güter entspricht;

"**Vertrag**" meint den Vertrag, der das vom Mieter angenommene Angebot und die Bedingungen zwischen der Gesellschaft und dem Mieter in Bezug auf die Vermietung der Güter und/oder die Erbringung von Dienstleistungen für den Mieter gemäß diesen Bedingungen umfasst;

"**Lieferung**" meint den Übergang des physischen Besitzes der Güter an den Mieter am Standort oder an einem anderen Ort, der im Angebot aufgeführt ist;

"**Dokumente**" meint schriftliche Dokumente, Zeichnungen, Karten, Pläne, Diagramme, Entwürfe, Computerprogramme, Bilder oder sonstige Abbildungen, Bänder, Disketten oder sonstige Datenträger, die Informationen enthalten, die die Gesellschaft dem Mieter zur Verfügung stellt;

"**Güter**" meint die Güter (einschließlich Teillieferungen der Güter oder Teilen davon), die die Gesellschaft dem Mieter gemäß dem Vertrag mietweise zur Verfügung stellen soll;

"**Mietgebühr**" meint die Gebühr, die der Mieter für die Anmietung der Güter zu zahlen hat;

"**Mietzeitraum**" meint den Zeitraum von dem Zeitpunkt an, an dem die Güter das Lager der Gesellschaft verlassen haben oder von einem anderen Ort versendet wurden, bis zu ihrer Rückgabe vom Standort des Mieters;

"**Mieter**" meint die Firma oder Gesellschaft, die im Angebot als Mieter aufgeführt ist, an die die Gesellschaft die Güter vermietet und/oder Dienstleistungen erbringt;

"**Installationservice**" meint die Installation der Güter durch die Gesellschaft für den Mieter, wie in Klausel 10.1-10.8 beschrieben;

"**Rechte des geistigen Eigentums**" meint die Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und entsprechende Rechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und Domainnamen, Ausstattungsrechte, Rechte am Firmenwert oder Rechte auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs oder unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (darunter Knowhow und Geschäftsgeheimnisse) und alle sonstigen Rechte des geistigen Eigentums, ob eingetragen oder nicht, und einschließlich aller Anträge (oder Rechte auf Anträge) auf und Erneuerungen oder Verlängerungen für diese Rechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Formen des Schutzes, die gegenwärtig oder in der Zukunft in einem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden;

"**Standort**" meint den Standort, an dem die Güter vom Mieter bestimmungsgemäß eingesetzt werden;

"**Wartungsservice**" meint die laufende Wartung der Güter durch die Gesellschaft für den Mieter, wie in Klausel 10.14-10.18 beschrieben;

"**Preis**" meint die Mietgebühr und/oder der für die Dienstleistungen zu zahlende Preis;

"**Angebot**" meint das Preisangebot oder sonstige Form des Angebots der Gesellschaft an den Mieter, einschließlich aller Bezugnahmen auf eine Spezifikation oder sonstige Dokumente, die die Güter und/oder Dienstleistungen, die von der Gesellschaft dem Mieter zu überlassen oder zu erbringen sind, beschreiben und aufzählen, und die die Bedingungen festlegen, zu denen die Güter und/oder die Dienstleistungen überlassen und erbracht werden; und

"**Dienstleistungen**" meint den teilweisen oder vollständigen Inbetriebnahmeservice, Installationservice, Wartungsservice oder Instandsetzungsservice gemeinsam mit anderen Dienstleistungen, die die Gesellschaft gemäß dem Vertrag für den Mieter erbringt.

### **Allgemeines**

1.1 Diese Bedingungen der Gesellschaft gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Mieter, falls es sich bei diesem um ein Unternehmen (§ 14 BGB), einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Gesellschaft erklärt sich ausdrücklich und schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden.

## 2. Vertragsschluss; Schriftform; Vertretung

2.1 Die Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet und nennen eine bestimmte Annahmefrist.

2.2 Die Bestellung des Mieters gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich aus dem Angebot des Mieters nichts anderes ergibt, kann die Gesellschaft das Angebot innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Zugang annehmen.

2.3 Die Annahme durch die Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung (Auftragsbestätigung). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen)

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform).

2.4 Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Bedingungen (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, die schriftliche Bestätigung maßgebend.

### 3. Preise

3.1 Soweit aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, gelten die im Angebot aufgeführten Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Preis so anzupassen, dass er Kostenerhöhungen der Gesellschaft in Bezug auf die Güter, Material und Arbeitskraft widerspiegelt. Der Mieter ist hiervon vier (4) Wochen im Voraus zu benachrichtigen. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Mieter berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einer (1) Woche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Sätze 2 und 3 von Klausel 5.2 gelten entsprechend.

3.3 Nur Güter und/oder Dienstleistungen, die ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind, sind vom Preis umfasst. Andere Güter oder Dienstleistungen, die der Mieter anfordert, werden dem Mieter zu Zusatzkosten geliefert/erbracht.

3.4 Alle Personalkosten der Gesellschaft, die im Preis für die Anwesenheit am Standort enthalten sind, wurden auf der Grundlage kalkuliert, dass die Tätigkeiten an durchgehenden, aufeinanderfolgenden Geschäftstagen erfolgen, sofern keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde. Zusatzkosten für zusätzliche Besuche aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen, trägt der Mieter.

3.5 Kommt der Mieter in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Überlassung der Güter oder Erbringung der Dienstleistungen durch die Gesellschaft aus anderen, vom Mieter zu vertretenden Gründen, ist die Gesellschaft berechtigt, Ersatz des der Gesellschaft hieraus entstandenen Schadens einschließlich der entstandenen Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

3.6 Die Gesellschaft hat den Preis auf der Grundlage berechnet, dass der Mieter alle Schadstoffe und sonstigen relevanten Bedingungen der Arbeitsumgebung, denen die Güter an ihrem Standort ausgesetzt sein werden, offengelegt hat. Wurden diese Bedingungen nicht offengelegt, wurde der Preis auf der Grundlage berechnet, dass die Güter in einer Umgebung betrieben werden, die der im Benutzerhandbuch beschriebenen Arbeitsumgebung entspricht. Die Gesellschaft behält es sich vor, zusätzliche Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter die relevanten Bedingungen der Arbeitsumgebung nicht offengelegt hat, gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

### 4. Zahlungsbedingungen; Fälligkeit; Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte; Verzug

4.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Prüfung der Bonität des Mieters vorzunehmen.

4.2 Soweit aus dem Angebot nichts Anderes hervorgeht, gelten für die Vermietung der Güter und die Dienstleistungen diese Zahlungsbedingungen. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bonität des Mieters festgestellt hat, wird die Mietgebühr für den jeweiligen Monat dem Mieter zu Beginn des jeweiligen Rechnungsmonats in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Mieter zur Zahlung per Dauerauftrag verpflichtet. Abweichend hiervon wird dem Mieter die Mietgebühr nach Ablauf des Mietzeitraums in Rechnung gestellt, wenn der Mietzeitraum maximal einen (1) Monat beträgt. Soweit im Angebot nicht anderweitig genannt, gelten diese Zahlungsbedingungen. Alle von der Gesellschaft an den Mieter ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Rechnungszugang zu bezahlen. Jede Zahlung hat ohne Abzug und in Euro (€) per Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto zu erfolgen.

4.3 Kann die Bonität des Mieters nicht festgestellt werden, ist die die Gesellschaft berechtigt, die Überlassung/Lieferung der Güter und die Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise von Vorkasse des Mieters abhängig zu machen. Dieses Recht übt die Gesellschaft spätestens mit der Auftragsbestätigung aus (Ziffer 2.3).

4.4 Der Mieter ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch (a) von der Gesellschaft unbestritten oder (b) rechtskräftig festgestellt ist oder (c) im Fall einer Aufrechnung im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu den Forderungen der Gesellschaft steht, gegen die der Mieter aufrechnet oder im Fall der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung der Gesellschaft, welcher der Mieter das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

4.5 Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Mieter automatisch in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugspeauschale kommt hinzu. Die Gesellschaft behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) vor.

### 5. Laufzeit der Miete; Kündigung des Vertrages

5.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Gesellschaft das Angebot gemäß Klausel 2.3 annimmt und wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, für eine unbestimmte Laufzeit ab Lieferung der Güter geschlossen.

5.2 Die Gesellschaft und der Mieter können den Vertrag jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Kalendertagen ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung und unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die der Gesellschaft gegebenenfalls zustehen, zahlt der Mieter unverzüglich an die Gesellschaft:

- (i) ausstehende Beträge der Mietgebühr;
- (ii) den Preis für Dienstleistungen, die bereits von der Gesellschaft erbracht wurden; und
- (iii) den gesamten Restbetrag der Mietgebühr, die bis zum Ende der oben aufgeführten Kündigungsfrist fällig ist.

5.3 Wenn der Mieter den Vertrag weniger als vierzehn (14) Kalendertagen vor dem vorgesehenen Überlassungstermin kündigt, hat der Mieter der Gesellschaft einen Betrag als Mietgebühr zu zahlen, der einem Mietzeitraum von dreißig (30) Kalendertagen entspricht, oder, falls der Mietzeitraum unter dreißig (30) Kalendertagen liegt, die vollständige Mietgebühr.

5.4 Der Gesellschaft und dem Mieter steht ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Gesellschaft liegt insbesondere vor, wenn der Mieter wesentliche vertragliche Pflichten verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung der Gesellschaft die Pflichtverletzung nicht unterlässt bzw. die Folgen der Pflichtverletzung nicht behebt.

5.5 Im Fall einer fristlosen Kündigung hat die Gesellschaft keine weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag und, unbeschadet aller sonstigen der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, wird jeder nicht bezahlte Teil der Mietgebühr und des Preises für Dienstleistungen, die bereits

erbracht wurden, sofort fällig. Die Zustimmung der Gesellschaft zum Besitz der Güter durch den Mieter endet mit sofortiger Wirkung. Die Gesellschaft ist befugt, die Güter in ihren Besitz zu nehmen, unabhängig davon, wo sie sich befinden.

## **6. Überlassung/Lieferung; Untersuchung der Güter durch den Mieter**

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, versendet die Gesellschaft die Güter an den vom Mieter angegebenen Bestimmungsort. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Der Mieter trägt die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer vom Mieter gewünschten Transportversicherung, deren Abschluss nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Mieter oder spätestens mit der Aushändigung der Güter an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Mieter über.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, die von der Gesellschaft gelieferten Güter am Standort zu entladen. Die Wartezeit für die Entladung der Güter ist auf zwei (2) Stunden beschränkt. Darüberhinausgehende Wartezeiten werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Bei Lieferung/Überlassung der Güter hat der Mieter die Güter auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Zeigt sich bei der Lieferung/Überlassung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Gesellschaft hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab Lieferung/Überlassung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Mieter eine entsprechende Anzeige, werden die gelieferten Güter als rechtzeitig geliefert, in gutem Zustand installiert, frei von jeglichem offensichtlichen Mangel oder Schaden und zur Zufriedenheit des Mieters erachtet.

## **7. Vorbehalt von Rechten; Geheimhaltung**

7.1 Die Gesellschaft behält sich an allen an den Mieter überlassenen Gütern, Unterlagen und Materialien und, soweit solche an den Dienstleistungen bestehen oder sich aus diesen ergeben (einschließlich, aber nicht abschließend, sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an Dokumenten), sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Urheberrechte und die sonstigen gewerblichen Schutzrechte der Gesellschaft zu nutzen, mit Ausnahme der zwingend erforderlichen Nutzung für den vertraglich bestimmten Zweck. Dem Mieter ist es untersagt, die Güter oder sonstige Unterlagen und Materialien zu untersuchen, zu testen, nachzukonstruieren, zu demontieren oder rückzubauen (Verbot des Reverse Engineering).

7.2 Der Mieter darf die vorbezeichneten Gegenstände und deren Inhalte sowie Dokumente und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen der Gesellschaft vollständig an diese zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf die Anforderung der Gesellschaft hin ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden. Die vorgenannten Pflichten zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn und soweit die vorbezeichneten Gegenstände und deren Inhalte sowie Dokumente und Informationen (i) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, (ii) der Mieter diese ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit von Dritten erhält oder (iii) er diese unabhängig, d.h. ohne Nutzung der vertraulichen Informationen der Gesellschaft oder Verweis darauf, entwickelt.

## **8. Verpflichtungen des Mieters in Bezug auf die Güter; Versicherungsschutz**

8.1 Der Mieter verpflichtet sich:

- (i) die Güter sicher aufzubewahren und zu gebrauchen und gemäß ihrer Beschreibung und den Betriebsanweisungen der Gesellschaft entsprechend zu verwenden. Der Mieter darf die Mietsache insbesondere nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung einem Dritten überlassen (z.B. im Wege der Untervermietung) oder an einen anderen Ort als den Standort verbringen;
- (ii) sicherzustellen, dass die Güter nicht betrieben oder benutzt werden, wenn sie defekt sind oder beschädigt wurden oder sich in einem gefährlichen Zustand oder einem Zustand befinden, der gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- (iii) die Güter in dem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand auf eigene Kosten zu erhalten, die Folgen von Abnutzung, Alterung, Witterung oder Verschleiß zu beheben und Schäden vorzubeugen. Die Gesellschaft ist über sämtlich Schäden, Fehlfunktionen oder Defekte in Bezug auf die Güter unverzüglich zu unterrichten;
- (iv) die Bestimmungen aller für die Nutzung der Güter durch den Mieter maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Satzungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Erlaubnisse, Anordnungen und Auflagen einzuholen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Güter erforderlich sind;
- (v) die Güter auf keine Art und Weise zu modifizieren oder Seriennummern oder sonstige Markierungen der Gesellschaft auf den Gütern (einschließlich der Kennzeichnung als Eigentum der Gesellschaft nach Klausel 11 zu ändern, zu entfernen, unleserlich zu machen oder zu bedecken;
- (vi) soweit erforderlich, korrekte und vollständige Aufzeichnungen zu den Gütern, ihrer Verwendung und ihrem Betrieb und, falls von einer anderen Partei als der Gesellschaft gemäß Klausel 9.2 durchgeführt, ebenfalls zu ihrer Wartung, Instandhaltung, Reparatur und ihrem Austausch zu führen. Der Mieter gewährt der Gesellschaft die Möglichkeit, diese Aufzeichnungen jederzeit zu prüfen und zu kopieren;
- (vii) zur Rückgabe der Güter nach Beendigung des Vertrages in einem vertragsgemäßen Zustand und bei einer dem Mieter von der Gesellschaft benannten Adresse in Deutschland, oder, sofern vereinbart, der Gesellschaft die Abholung der Güter am Standort zu ermöglichen.

8.2 Der Mieter haftet für alle Schäden an den Gütern, die auf eine Nichtbeachtung der branchenüblichen Sorgfalt, der anerkannten Regeln der Technik und einen nicht bestimmungsgemäßen Einsatz der Güter zurückzuführen sind. Entsprechen die Güter bei der Rückgabe nicht dem vertragsgemäßen Zustand, richten sich die Ansprüche der Gesellschaft, z.B. auf Ersatz der entstandenen Schäden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet:

- (i) die Güter gegen alle üblichen Risiken, einschließlich Totalverlust, zu versichern. Die Mindestdeckung der Versicherung muss mindestens dem Listenpreis der Mietsache entsprechen;
- (ii) eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die alle Ansprüche Dritter in Bezug auf den Betrieb der Güter während des Mietzeitraums abdeckt. Die Mindestdeckung der Versicherung muss mindestens dem Listenpreis der Mietsache entsprechen;
- (iii) und der Gesellschaft auf Verlangen den Bestand der in (i) und (ii) genannten Versicherungen schriftlich nachzuweisen.

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Klausel 8.3 nicht nach, behält sich die Gesellschaft vor, nach eigenem Ermessen den Versicherungsschutz zu organisieren. Der Mieter hat auf Anforderung die in diesem Zusammenhang der Gesellschaft entstehenden Kosten zu tragen.

## **9. Verpflichtungen des Mieters in Bezug auf die Dienstleistungen**

9.1 Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, wird der Mieter der Gesellschaft alle hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie jeglichen erforderlichen Zugang zu dem Betriebsgelände, auf dem die Dienstleistungen durchzuführen sind, gewähren, einschließlich geeigneter sicherer Arbeitsplätze, Standortdienstleistungen und Einrichtungen (z.B.: Parkmöglichkeiten, Hebehilfen, Leitern, Zugang zu sanitären Anlagen zur Nutzung durch das Personal der Gesellschaft) inklusive, aber nicht beschränkt auf Strom- und Wasserversorgung.

9.2 Dem Mieter ist es nicht gestattet, weder selbst noch durch einen Dritten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft die Dienstleistungen durchzuführen. Wird die notwendige Zustimmung gewährt, trägt der Mieter die Kosten für diese Dienstleistungen; diese Kosten wirken sich nicht auf die Mietgebühr aus.

9.3 Der Mieter trifft sämtliche Vorkehrungen, die notwendig sind, um der Gesellschaft die Erbringung der Dienstleistung vor Ort zum vereinbarten Zeitpunkt zu ermöglichen. Sind das anwesende Personal und diejenigen, die für und im Auftrag der Gesellschaft tätig sind aufgrund eines Sicherheits- oder Umweltrisikos nicht in der Lage die Dienstleistungen vor Ort zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Mieter die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **10. Dienstleistungen**

Im Hinblick auf vereinbarte Dienstleistungen gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

### **Der Installationservice**

10.1 Soweit nicht im Angebot anderweitig genannt, richtet sich der Umfang des Installationservice ausschließlich nach den mit dem Mieter schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikationen und mangels einer solchen Vereinbarung nach den sich aus den für die konkrete Leistung veröffentlichten Leistungsbeschreibungen ergebenden Spezifikationen. Die Gebühr für den Installationservice ist in der Mietgebühr enthalten, sofern das Angebot den Preis nicht gesondert aufführt.

10.2 Das Datum, an dem die Gesellschaft den Installationservice vornimmt, wird im Vertrag festgelegt. Ist das Datum mit einer Benachrichtigung zu bestimmen, die der Mieter der Gesellschaft zukommen lässt, hat diese Benachrichtigung in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Kalendertagen vor dem vom Mieter gewünschten Termin zu erfolgen.

10.3 Der Installationservice umfasst standardmäßig eine Besprechung zur Standortsicherheit in der Länge von einer Stunde zwischen dem Inbetriebnahmetechniker der Gesellschaft und den benannten Vertretern des Mieters. Für eine darüber hinausgehende Besprechung ist die Gesellschaft berechtigt, Zusatzgebühren in Rechnung zu stellen.

10.4 Der Installationservice beinhaltet nicht die Vornahme von baulichen Maßnahmen oder die Installation zusätzlicher Ausrüstung, wie Wegschneiden, reparieren, malen, Elektroarbeiten, Rohrarbeiten und Einbauten, Isolierung, Gerüstbau, Umgang mit Schwergut und Anlagenaufstellungs- oder Umstellungsarbeiten, sonstige Bauarbeiten, Schallpegelmessungen, Bestimmung der maximal zulässigen Bodenbelastung, Diamantbohrungen und Baugenehmigungen oder Untertagemessungen oder Bauuntersuchungen oder ähnliches.

10.5 Der Mieter wird sichere Lager- und Ablagebereiche für die Ausrüstung und Werkzeuge der Gesellschaft zur Verfügung stellen, die genutzt werden, um den Installationservice zu erbringen.

10.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Installationservice auszusetzen oder zu beenden, wenn Schadstoffe (einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Asbest) oder sonstige gefährliche Materialien an dem Ort festgestellt werden, an dem der Installationservice stattfinden soll, und diese nach Ermessen der Gesellschaft die sichere Durchführung des Installationservices beeinträchtigen würden. Die Gesellschaft haftet nicht für Kosten, die dabei entstehen, den Bereich für die Fortführung des Installationservices sicher zu machen. Sofern durch die Unterbrechung oder Beendigung des Installationservices aus den vorgenannten Gründen Kosten für die Gesellschaft entstehen (z.B. Reise- oder Unterbringungskosten oder Kosten für Wartezeiten der Mitarbeiter), sind diese tatsächlich entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen.

10.7 Wenn der Mieter Änderungen des Arbeitsprogramms für den Installationservice, das im Angebot enthalten ist, anfordert, wird die Gesellschaft sich nach zumutbaren Kräften bemühen, das Arbeitsprogramm zu ändern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Änderung des Arbeitsprogramms ein neues Angebot erstellen. Insoweit finden die Bestimmungen aus Klausel 2 Anwendung. Einigen sich die Gesellschaft und der Mieter über Änderungen des Arbeitsprogramms, ist die Gesellschaft berechtigt, neben dem im Vertrag aufgeführten Preis die zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Änderung zusätzlichen Zeitaufwand oder Zusatzkosten für die Gesellschaft bedeutet. Die Gesellschaft ist berechtigt, es abzulehnen, eine Änderung des Arbeitsprogramms vorzunehmen, wenn mit dem Mieter keine Einigung über diese zusätzliche Gebühr erzielt werden kann.

10.8 Die Gesellschaft ist für Verzögerungen oder Zusatzkosten nicht verantwortlich, die durch Arbeiten verursacht werden (ob bei Installationen oder anderweitig), die im Auftrag des Mieters an dem Betriebsgrundstück oder den Gütern vorgenommen werden, bevor die Gesellschaft mit dem Installationservice beginnt, sofern die Gesellschaft diesen vorangehenden Arbeiten nicht zuvor zugestimmt hat oder diese nicht gemäß den Unterlagen durchgeführt wurden, die mit den Gütern übergeben wurden.

### **Der Inbetriebnahmeservice**

10.9 Soweit nicht im Angebot anderweitig genannt, richtet sich der Umfang des Inbetriebnahmeservice ausschließlich nach den mit dem Mieter schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikationen und mangels einer solcher Vereinbarung nach den sich aus den für die konkrete Leistung veröffentlichten Leistungsbeschreibungen ergebenden Spezifikationen. Die Gebühr für den Inbetriebnahmeservice ist in der Mietgebühr enthalten, sofern das Angebot den Preis nicht gesondert aufführt.

10.10 Das Datum, an dem die Gesellschaft den Inbetriebnahmeservice vornimmt, wird im Vertrag festgelegt. Ist das Datum mit einer Benachrichtigung zu bestimmen, die der Mieter der Gesellschaft zukommen lässt, hat diese Benachrichtigung in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Kalendertagen vor dem vom Mieter gewünschten Termin zu erfolgen. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten beginnt der für den Inbetriebnahmeservice vereinbarte Zeitraum erst, sobald der Mieter die Güter vollständig entladen und an ihre vorgesehene Position ebracht hat.

10.11 Der Inbetriebnahmeservice umfasst standardmäßig eine Einführungs- und Standortsicherheitsbesprechung in der Länge von einer Stunde zwischen dem Inbetriebnahmetechniker der Gesellschaft und den benannten Vertretern des Mieters. Für eine darüber hinausgehende Besprechung ist die Gesellschaft berechtigt, Zusatzgebühren in Rechnung zu stellen.

10.12 Der Inbetriebnahmeservice beinhaltet nicht die Vornahme von baulichen Maßnahmen oder die Installation zusätzlicher Ausrüstung, wie Wegschneiden, reparieren, malen, Elektroarbeiten, Rohrarbeiten und Einbauten, Isolierung, Gerüstbau, Umgang mit Schwergut und Anlagenaufstellungs- oder Umstellungsarbeiten oder ähnliches.

10.13 Wenn der Mieter einen Inbetriebnahmeservicebesuch storniert oder die Gesellschaft keinen geeigneten Zugang erhält, um den Inbetriebnahmeservice durchzuführen, stellt die Gesellschaft dem Mieter eine Stornogebühr in Höhe eines prozentualen Anteils am Gesamtpreis für den Inbetriebnahmeservicebesuch in Rechnung; diese Gebühr gestaltet sich wie folgt:

- (i) Mitteilung 0 - 24 Stunden vor dem Besuch: 100 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (ii) Mitteilung 24 - 48 Stunden vor dem Besuch: 75 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (iii) Mitteilung 48 - 72 Stunden vor dem Besuch: 50 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (iv) Mitteilung 72 Stunden und mehr vor dem Besuch: 0 % werden in Rechnung gestellt; und

Die Gesellschaft kann weitere Gebühren für besondere Materialien für den Inbetriebnahmeservice zu den jeweils geltenden Listenpreisen in Rechnung stellen.

### **Der Wartungsservice**

10.14 Soweit nicht im Angebot anderweitig genannt, richtet sich der Umfang und Zeitraum des Wartungsservice ausschließlich nach den mit dem Mieter schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikationen und mangels einer solchen Vereinbarung nach den sich aus den für die konkrete Leistung veröffentlichten Leistungsbeschreibung ergebende Spezifikationen.

10.15 Die Gesellschaft stellt entweder selbst oder über einen Vertragspartner einen Wartungsservice bereit. Der Mieter hat die Güter der Gesellschaft bzw. dem Vertragspartner zu Wartungszwecken bereitzustellen. Der Mieter wird hierüber eine Woche im Voraus von der Gesellschaft [bzw. dem Vertragspartner] informiert.

10.16 Für den Wartungsservice durch die Gesellschaft während üblicher Geschäftszeiten fallen für den Mieter keine zusätzlichen Gebühren an. Sollte der Mieter die Güter nur außerhalb üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung stellen können, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem Mieter die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten zu berechnen.

10.17 Der Wartungsservice umfasst im Voraus gebuchte Serviceeinsätze. Vom Mieter erbetene Serviceeinsätze im Fall von Notfällen, insbesondere bei Ausfällen der Güter sind hingegen nicht umfasst; derartige Serviceeinsätze sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

10.18 Wenn der Mieter einen Wartungsservicebesuch storniert oder die Gesellschaft keinen geeigneten Zugang erhält, um den Wartungsservice durchzuführen, stellt die Gesellschaft dem Mieter eine Stornogebühr in Höhe eines prozentualen Anteils am Gesamtpreis für den Wartungsservicebesuch in Rechnung; diese Gebühr gestaltet sich wie folgt:

- (i) Mitteilung 0 - 24 Stunden vor dem Besuch: 100 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (ii) Mitteilung 24 - 48 Stunden vor dem Besuch: 75 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (iii) Mitteilung 48 - 72 Stunden vor dem Besuch: 50 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (iv) Mitteilung 72 Stunden und mehr vor dem Besuch: 0 % werden in Rechnung gestellt; und
- (v) die Gesellschaft kann weitere Gebühren für besondere Materialien für den Wartungsservice zu den jeweils geltenden Listenpreisen in Rechnung stellen.

### **Der Instandsetzungsservice**

10.19 Im Fall der Inanspruchnahme eines Instandsetzungsservices zur Beseitigung von Schäden an den Gütern, die über den Erhalt der Güter im vertragsgemäßen Zustand nach Klausel 8.1(iii) hinausgehen, die auf dem Mietgebrauch beruhen und/oder aus dem Risikobereich des Mieters stammen, muss der Mieter die Gesellschaft mit der Durchführung des Abrufservices beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Der Preis für die Inanspruchnahme des Abrufservices ist in dem von der Gesellschaft zu erstellenden Angebot aufgeführt.

10.20 Im Fall der Inanspruchnahme eines Instandsetzungsservices aus anderen Gründen als den in Klausel 10.19 genannten, wird die Gesellschaft unentgeltlich nach ihrer Wahl (i) die Güter reparieren oder alternativ (ii) die Güter durch ein gleichwertiges Gut ersetzen. Ungeachtet des Vorstehenden gelten die Regelungen der Klausel 12 und 13.

10.21 Wenn der Mieter einen Instandsetzungsservice storniert oder die Gesellschaft keinen geeigneten Zugang erhält, um den Instandsetzungsservice durchzuführen, stellt die Gesellschaft dem Mieter eine Stornogebühr in Höhe eines prozentualen Anteils am Gesamtpreis für den Instandsetzungsservicebesuch in Rechnung; diese Gebühr gestaltet sich wie folgt:

- (i) Mitteilung 0 - 24 Stunden vor dem Besuch: 100 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (ii) Mitteilung 24 - 48 Stunden vor dem Besuch: 75 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (iii) Mitteilung 48 - 72 Stunden vor dem Besuch: 50 % des Tagessatzes gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
- (iv) Mitteilung 72 Stunden und mehr vor dem Besuch: 0 % werden in Rechnung gestellt; und
- (v) die Gesellschaft kann weitere Gebühren für besondere Materialien für den Abrufservice zu den jeweils geltenden Listenpreisen in Rechnung stellen, einschließlich, aber nicht abschließend, für die Bestandsaufstockung und Lieferung der Materialien.

## **11. Eigentum an den Gütern und Kaufoption**

11.1 Die vermieteten Güter bleiben zu jedem Zeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft. Sofern die Güter mit dem Grund und Boden verbunden werden, gelten sie als nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

11.2 Der Mieter hat die Güter eindeutig als Eigentum der Gesellschaft zu kennzeichnen, so dass die Eigentümerstellung der Gesellschaft auch für Dritte klar erkennbar ist. Er hat die Güter von allen Rechten Dritter freizuhalten.

11.3 Für den Fall, dass der Mieter ein Interesse am Kauf der Güter hat, wird er die Gesellschaft hierüber informieren und die Gesellschaft wird ein separates Angebot über den Verkauf erstellen.

## 12. Gewährleistung

12.1 Die Gesellschaft gewährleistet, dass die Güter im Wesentlichen den schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikation und, mangels einer solchen Vereinbarung, den Spezifikationen entsprechen, die sich aus den für die konkrete Leistung veröffentlichten Leistungsbeschreibungen ergeben.

12.2 Die Gesellschaft haftet nicht (weder nach der in diesen Bedingungen aufgeführten Gewährleistung noch auf sonstige Weise) in Bezug auf Mängel an den Gütern;

- (i) die sich aus Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Daten oder sonstigen Informationen ergeben, die der Mieter der Gesellschaft zur Verfügung stellt, oder solche, die sich aus dem Versäumnis ergeben, der Gesellschaft alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft die Dienstleistungen erbringen kann;
- (ii) die auf Schadstoffe zurückzuführen sind, über die die Gesellschaft nicht in schriftlicher Form vom Mieter informiert wurde;
- (iii) die sich aus der Installation der Güter ergeben, wenn nicht die Gesellschaft den Installationsservice vorgenommen hat;
- (iv) die sich aus dem Versäumnis des Mieters ergeben, die Güter gemäß den Anweisungen der Gesellschaft (ob mündlich oder schriftlich) in Betrieb zu nehmen, zu warten oder instand zu halten oder die Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung fachmännisch durchführen zu lassen;
- (v) die sich aus dem Versäumnis des Mieters ergeben, die Güter gemäß den Anweisungen der Gesellschaft (ob mündlich oder schriftlich), einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anweisungen in Bezug auf die Umgebung, in der die Güter installiert und betrieben werden, und gemäß dem Benutzerhandbuch für die Güter zu betreiben;
- (vi) oder die auf vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, Arbeitsbedingungen, Missbrauch oder Änderung der Güter durch den Mieter ohne die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zurückzuführen sind.

12.3 Ungeachtet des Vorstehenden gelten in Bezug auf die Gewährleistung für Mängel an den Gütern die Bestimmungen aus Klausel 13 und die den Instandsetzungsservice betreffenden Bestimmungen aus Klausel 10.

## 13. Haftung der Gesellschaft

13.1 Eine verschuldensunabhängige Garantiehftung der Gesellschaft wird ausgeschlossen.

13.2 Die Haftung der Gesellschaft auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatz statt oder neben der Leistung, für culpa in contrahendo, Unmöglichkeit, Verzug, Mangelhaftigkeit, unerlaubte Handlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt einer der folgenden Fälle vor:

- (i) die Gesellschaft hat einen Mangel arglistig verschwiegen;
- (ii) es kommt zu einem Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Gesellschaft oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft beruht;
- (iii) es kommt zu einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Gesellschaft oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft beruht;
- (iv) der Schaden beruht auf der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf welche der Mieter üblicherweise vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Gesellschaft jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt; oder
- (v) die Gesellschaft trifft eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

13.3 Soweit die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.

## 14. Höhere Gewalt

Die Gesellschaft haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung einer Leistung aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren und außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Ereignissen, welche die Gesellschaft nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Liegt ein solches Ereignis vor, verschiebt sich die zugesagte oder vereinbarte Lieferzeit automatisch um die Zeitdauer dieses Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dieses Ereignis nicht von unerheblicher Dauer ist, ist die Gesellschaft – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise von dem Mietvertrag zurückzutreten.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

15.1 Für diese Mietbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen Mietbedingungen oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

15.2 Ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Mietbedingungen oder dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

## **16. Salvatorische Klausel**

16.1 Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

16.2 Soweit Regelungen dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften, vereinbaren die Gesellschaft und der Mieter – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommen. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.

16.3 Erweist sich der Vertrag einschließlich dieser Bedingungen aus anderen als den in Klausel 16.1 genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Vertragsparteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahekommen.